

Satzung

Satzung des Rock'n Roll Club Ravensburg e.V. (RRC RV), beschlossen in Ravensburg am 23.03.1981, geändert auf der Mitgliederversammlung am 23.02.1994 in Ravensburg.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Rock'n Roll Club Ravensburg e.V. und hat seinen Sitz in Ravensburg, Hagenbach 20.
Er ist am 11. Juni 1979 gegründet worden und im Vereinsregister beim Amtsgericht Ravensburg eingetragen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Ravensburg.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB), des Baden-Württembergischen Rock'n Roll Verbandes (BWRRV) und des Deutschen Rock'n Roll Verbandes (DRRV).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§2

Zweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Rock'n Roll Sports als Leibesübung sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Rock'n Roll Turnieren.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Die Tätigkeit und etwaiges Vermögen des Vereines dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i. S. der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes Baden-Württemberg, des Deutschen Rock'n Roll Verbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§4 **Mitglieder**

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - I. Aktive
 - a) Erwachsene
 - b) Jugendliche
 - II. Passive
 - a) Erwachsene
 - b) Jugendliche
2. Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein hierzu ernannt.
3. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche unter 18 Jahren.

§5 **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Zum Eintritt ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand und dessen Zustimmung erforderlich. Minderjährige bedürfen einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme ist dem Mitglied bekannt zu geben; sie wird erst wirksam bei Zahlung der Aufnahmegebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, mindestens ein halbes Jahr in dem Verein zu bleiben.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Quartals möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Quartals erklärt werden. Der Vorstand kann beim Vorliegen besonderer Gründe den sofortigen Austritt eines Mitgliedes gestatten. Verweigert der Vorstand den sofortigen Austritt, so ist die Sache der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vorstand beschlossen und unter Mitteilung der Gründe bekannt gegeben. Er darf nur ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den wohlverstandenen Interessen oder dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins gröblich zuwiderhandelt. Widerspricht das Mitglied dem Beschluss, so ist die Sache der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§6 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- I. die Mitgliederversammlung
- II. der Vorstand
- III. die Jugendversammlung

§7

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, außer Jugendliche unter 16 Jahren.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einberufung muss schriftlich 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Es findet wenigstens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung statt; dies soll im ersten Kalendervierteljahr geschehen. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Mitgliederversammlung ist ein von dem Leiter der Versammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern zugesandt wird. Die Abstimmungen erfolgen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 Satz 1-3.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Sind weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend, wird kurzfristig eine weitere Versammlung einberufen, die mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - I. dem 1. Vorsitzenden
 - II. dem 2. Vorsitzenden
 - III. dem Schatzmeister
 - IV. dem Schriftführer
 - V. dem Turnier- und Sportwart
 - VI. dem Jugendwart
 - VII. dem Beisitzer

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

2. Sowohl der 1. wie der 2. Vorsitzende können den Verein nach außen allein vertreten.
3. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein, leitet dieselbe und stellt die Tagesordnung auf. Bei Verhinderung wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu den Sitzungen des Vorstandes, die wenigstens einmal in jedem Vierteljahr stattfinden, lädt der 1. Vorsitzende ein. Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzung ist ein von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei zweimaliger Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Die Mitglieder des Vorstandes, außer Jugendwart, werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so gilt im zweiten Wahlgang derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlicher geheimer Abstimmung statt; eine andere Form der Wahl - auch Akklamation - ist zulässig, wenn niemand in der Versammlung Widerspruch erhebt. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; er beschließt verbindlich mit einer Stimmzahl von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.

§9

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme.

§10

Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Von der Beitragszahlung befreit (nicht von Unkosten) sind auch diejenigen Mitglieder, die zur Bundeswehr eingezogen werden, für die Dauer der Erfüllung der Wehrdienstpflicht. Ferner kann der Vorstand auf Antrag die Beitragszahlung zeitweilig ganz oder teilweise erlassen, wenn der Antragsteller infolge berufsbedingter Abwesenheit oder aus gesundheitlichen Gründen während eines längeren Zeitraums an der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte verhindert ist. Dies gilt auch in Trauerfällen.

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.

§12

Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Rock' n Roll Verbandes

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - a) Turnier- und Sportordnung des Deutschen Rock'n Roll Verbandes
 - b) Satzung des Deutschen Rock'n Roll Verbandesin ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§12

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erarbeitet und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Bei der Abstimmung gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen sind zustimmungspflichtig.

§13

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens $\frac{2}{3}$ der gesamten Mitglieder erschienen sind. Ist diese Anzahl nicht erreicht, so muss als dann gemäß § 7 Absatz 3, Satz 2, eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, welche ohne die genannte Einschränkung die Auflösung des Vereins beschließen kann. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren.

Diese Satzung tritt ab sofort (23.03.81) in Kraft.